



**B e s c h l u s s v o r l a g e   N r . :   0 2 0 8 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6**

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	07.12.2022			
Rat	15.12.2022			

***Verlängerung der Übergangsfrist zur Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz***

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt - vorbehaltlich des Beschlusses des Bundestages über die Verlängerung der Optionsregelung zur Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022- von der zweijährigen Verlängerung der Übergangsregelung Gebrauch zu machen und die Altregelung unverändert fortzuführen.

**Begründung:**

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurden wesentliche Neuregelungen zur Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und damit auch zur Umsatzbesteuerung getroffen. Hierzu wurde der § 2 b UStG neu aufgenommen.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat daraufhin von der ersten Option der Verlängerung bis zum 31.12.2020 Gebrauch gemacht und eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt Rotenburg (Wümme) abgegeben (siehe hierzu Vorlagen-Nr. 1212/2011-2016).

Im Rahmen des Ersten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde diese Übergangsfrist um zwei Jahre verlängert. Die bislang ausgeübte Option zugunsten des bisherigen alten Umsatzsteuerrechts galt bis zum 31.12.2022 weiter (siehe hierzu Vorlagen-Nr. 0884/2016-2021).

Vor dem Hintergrund der erheblichen Belastung der öffentlichen und insbesondere der Kommunalverwaltungen und nicht zuletzt auch wegen der erheblichen Meldungen über Probleme, offene Fragen und Interpretationsbedarf bei der Umsetzung des § 2 b UStG wurde im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022 die Diskussion erneut aufgenommen, eine weitere zweijährige Fristverlängerung für die Option des 2 b UStG bundesgesetzlich zu regeln. Aufgrund der vorliegenden Informationen gibt es eine deutliche Wahrscheinlichkeit, dass es zu dieser weiteren Verlängerung der Optionsfrist kommen wird.

Torsten Oestmann